

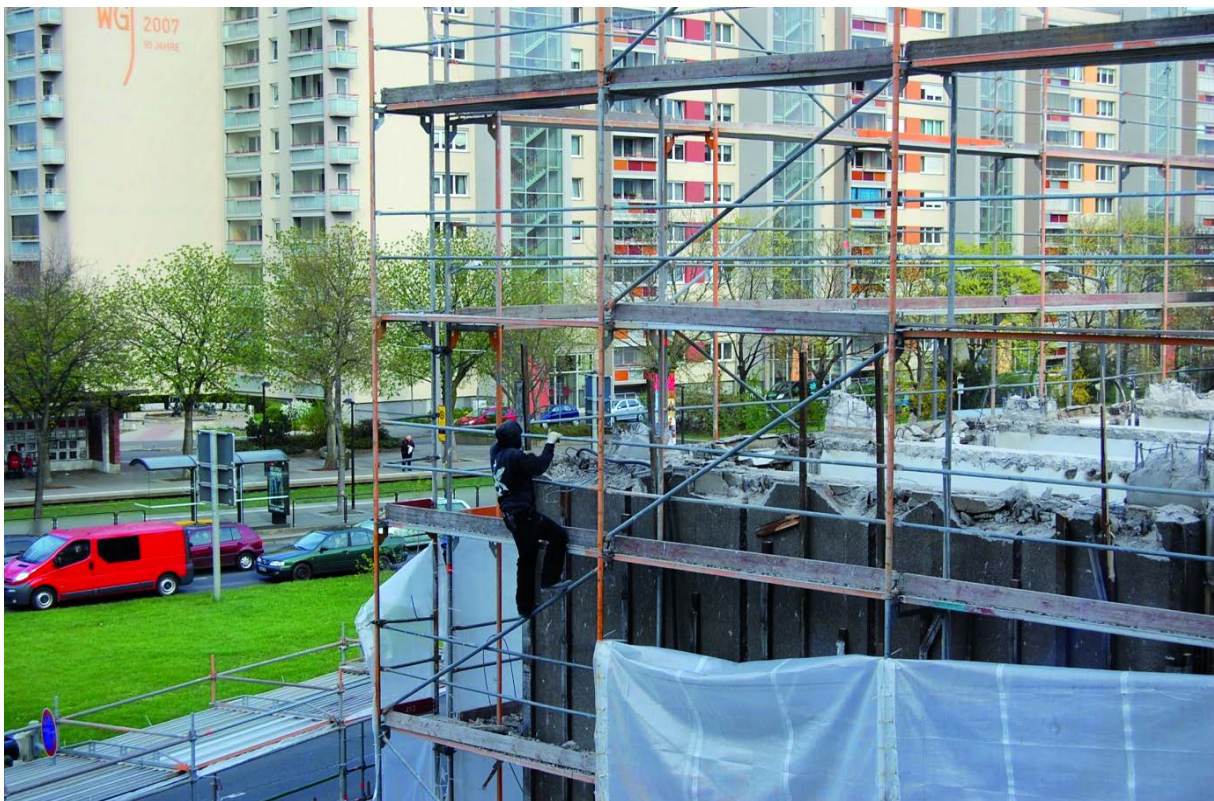


LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung

LV 56



*Impressum: LASI-Veröffentlichung - LV 56
Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung*

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Den Mitgliedern des LASI ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

*LASI-Vorsitzender: Steffen Röddecke
Der Senator für Gesundheit der
Freien Hansestadt Bremen
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen*

*Verantwortlich: Prof. Dr.-Ing. habil. Jörg Tannenhauer
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden*

*Redaktion: Dr. Angela Barthen
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf*

*Karin Graf
Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und
technischen Verbraucherschutz
Suhl*

*Enrico Hämel
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
Potsdam*

*Sven Hempel
Amt für Bauordnung und Hochbau der
Freien und Hansestadt Hamburg*

*Robert Holter-Hauke
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf*

*Verantwortlich für den Bußgeldkatalog Arbeitsstätten ohne Baustellen, Beispiel NRW –
unterstützt durch den Arbeitskreis Arbeitsplatz- und Arbeitsstättengestaltung NRW*

*Ines Käschel
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dresden*

*Jacqueline Kunze
Landesdirektion Sachsen
Leipzig*

*Andreas Metzger
Regionalstelle für Gewerbeaufsicht Mainz
Mainz*

*Hannelore Müller
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Magdeburg*

*Titelbild: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr;
Referat 25*

Herausgabedatum Februar 2013

ISBN: 978-3-936415-73-5

*Die LASI Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter:
<http://lasi.osha.de> → Publikationen → LASI Veröffentlichungen*

Vorwort

Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 19. Juli 2010 wurde der Paragraph 9 „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ neu aufgenommen. Damit können nunmehr Verstöße gegen geltendes Arbeitsstättenrecht über die ArbStättV geahndet werden.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat sich auf seiner 58. und 60. Sitzung mit einem länderübergreifenden Vollzug des Paragraph 9 nach gleichen Grundsätzen beschäftigt. Der LASI empfahl die einheitliche Anwendung des Bußgeldkataloges für Arbeitsstätten ohne Baustellen, und erteilte gleichzeitig den Auftrag, einen Bußgeldkatalog für Baustellen nach ArbStättV zu erarbeiten.

Beide Bußgeldkataloge wurden entsprechend LASI-Beschluss in dieser LASI-Veröffentlichung zusammengeführt.

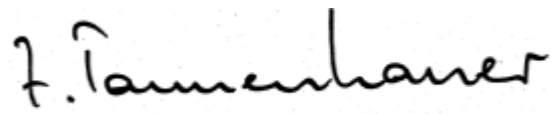
Die Veröffentlichung richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für den Vollzug der Arbeitsstättenverordnung zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitsstättenrecht bundesweit einheitliche Bußgeldsätze zugrunde gelegt werden.

Dies entbindet die Ahndungsbehörde jedoch nicht davon, Ermessen nach den gesetzlichen Zumessungskriterien gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles auszuüben, vereinheitlicht aber die Anwendung von § 9 ArbStättV und leistet einen Beitrag zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Bremen / Dresden im Dezember 2012



Steffen Röddecke
Vorsitzender des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik



Prof. Dr.-Ing. habil. Jörg Tannenbauer
Koordinator für das Fachthema „Arbeitsstätten
und Ergonomie“ des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1 Einleitung	6
2 Ordnungswidrigkeitenverfahren	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Regelsätze	6
2.3 Zumessung der Geldbuße	7
2.4 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWIG)	7
2.5 Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen	7
3 Hinweise zu anderen Rechtsgebieten	8
4 Bußgeldkataloge	9
4.1 Bußgeldkatalog Arbeitsstätten (ohne Baustellen)	9
4.2 Bußgeldkatalog Baustellen	11
5 Literatur	15

1 Einleitung

Die ArbStättV vom 12. August 2004 wurde durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 **/1/** geändert. So wurde die Verordnung unter anderem um den Paragraphen 9 „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ ergänzt, der eine Ahndung von Verstößen gegen die ArbStättV ermöglicht.

Gemäß § 25 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) **/2/** können die in § 9 Absatz 1 ArbStättV aufgeführten Verstöße jeweils mit einer Geldbuße von bis zu 5000,- Euro geahndet werden.

Eine in § 9 Absatz 1 ArbStättV bezeichnete vorsätzliche Handlung, die das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach § 9 Absatz 2 ArbStättV strafbar.

Die in Kapitel 4 enthaltenen Bußgeldkataloge sind nicht abschließend.

Im Bußgeldkatalog für Arbeitsstätten **ohne Baustellen** sind derzeit überwiegend Tatbestände, die die §§ 3, 4 und 6 ArbStättV betreffen, aufgeführt. In Bezug auf das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (§ 3a ArbStättV) wurden nur einige Tatbestände beispielhaft benannt, die in der Praxis erwartungsgemäß häufiger vorkommen können. Nach angemessener Anwendungserfahrung (LASI-Beschluss 58. Sitzung TOP 8.3 Abs. 2: Überprüfung nach 3 Jahren) bedarf es einer Ergänzung des Bußgeldkataloges um weitere Tatbestände.

Der Bußgeldkatalog **für Baustellen** spiegelt die auf Baustellen am häufigsten vorkommenden zu ahndenden Tatbestände wider.

2 Ordnungswidrigkeitenverfahren

2.1 Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 Absatz 1 ArbStättV vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der oder die Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) **/3/** bleibt unberührt.

In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Absätze 3 und 4 OWiG zu beachten.

Von der Festsetzung einer Geldbuße kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld von 5,- € bis zu 35,- € erhoben werden.

2.2 Regelsätze

Die in den nachfolgenden Bußgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von **vorsätzlichem Handeln** und **gewöhnlichen Tatumständen** ausgehen.

Bei **fahrlässigem Handeln** ist bei der Berechnung der Geldbuße die Hälfte des ausgewiesenen Regelsatzes zu Grunde zu legen (§ 17 Absatz 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 OWiG gegeben sind.

2.3 Zumessung der Geldbuße

Die Regelsätze können gemäß § 17 Absatz 3 OWiG im Rahmen der Ermessensausübung erhöht oder vermindert werden. Eine Erhöhung ist auf den Höchstbetrag gemäß § 25 Absatz 2 ArbSchG beschränkt.

Beispiele für die Minderung/Erhöhung der Geldbuße sind (keine abschließende Aufzählung):

Minderung:

- Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers
Bei Baustellen: Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers auf der Baustelle, die von dem Tatbestand betroffen sind
- Einsicht des Betroffenen
- Bußgeldhöhe steht in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Situation des Arbeitgebers/Betroffenen

Erhöhung:

- Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers
Bei Baustellen: Anzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers auf der Baustelle, die von dem Tatbestand betroffen sind
- Uneinsichtigkeit des Betroffenen
- Wiederholungstat (innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnet)
- wenn dem Unternehmen durch den Verstoß wirtschaftliche Vorteile entstehen
- widrige äußere Umstände, die zur Verschärfung einer Gefährdungslage führen (wie z. B. Witterungseinflüsse)

Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

2.4 Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Absatz 4 OWiG)

Die in § 25 Absatz 2 ArbSchG festgelegte Höchstgrenze für die Geldbuße von 5.000,- € darf bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

2.5 Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

Tateinheit (§ 19 OWiG) liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße festzusetzen.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Absatz 2 OWiG).

Tatmehrheit (§ 20 OWiG) liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehr-

mals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

3 Hinweise zu anderen Rechtsgebieten

Regelungen anderer Rechtsbereiche, wie u. a.

- Betriebssicherheitsverordnung **/4/** (z. B. Baustromverteiler)
- Gefahrstoffverordnung **/5/** (z. B. Einsatz dieselbetriebener Arbeitsmittel)
- Biostoffverordnung **/6/**

sind von den unter Punkt 4 enthaltenen Bußgeldkatalogen nicht erfasst.

4 Bußgeldkataloge

4.1 Bußgeldkatalog Arbeitsstätten (ohne Baustellen)

lfd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
I.	Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	Verstoß gegen § 3 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1)	3.000 €
II.	Arbeitsstätte nicht in der vorgeschriebenen Weise eingerichtet / betrieben	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2)	
II.1	Fluchtwege und Notausgänge mangelhaft / nicht geeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.3, Nr. 1, Satz 1	3.000 €
II.2	Sicherheitskennzeichnung von Fluchtwegen / Notausgängen fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.3, Nr. 1, Satz 2	2.000 €
II.3	Raumtemperaturen zu hoch / zu niedrig (ohne Kompensationsmaßnahmen)	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 3.5	1.000 €
III.	Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt (Beispiele für eine unmittelbare erhebliche Gefahr sind zum Beispiel defekte Absturzsicherungen oder nicht funktionierende Sicherheitseinrichtungen (Not-Aus-Schalter, Feuerlöscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung)	Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3)	5.000 €
IV.	Sicherheitseinrichtungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewartet / geprüft	Verstoß gegen § 4 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 4)	1.000 €

Ifd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
V.	<p>Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge nicht freigehalten</p> <p>(wie das teilweise oder vollständige Verstellen mit Waren oder Gegenständen, das unzulässige Blockieren und Verschließen von Türen im Verlauf eines Fluchtweges oder in Notausgängen oder wenn der Fluchtweg aus anderen Gründen nicht vollständig nutzbar ist.)</p>	<p>Verstoß gegen § 4 Absatz 4 Satz 1</p> <p>(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 5)</p>	2.000 €
VI.	<p>Vorkehrung für Flucht und Rettung fehlt</p> <p>(Die zu treffenden Maßnahmen ergeben sich vorrangig aus der Gefährdungsbeurteilung. Zu den klassischen Maßnahmen zählen insbesondere die Erstellung und Bekanntgabe eines Flucht- und Rettungsplans, Bestellung von Evakuierungshelfern, praktische Notfallübungen, Bereitstellen von Rettungsmitteln für den Notfall (zum Beispiel bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderung), Einrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe bei Einzelarbeitsplätzen.)</p>	<p>Verstoß gegen § 4 Absatz 4 Satz 2</p> <p>(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 6)</p>	2.000 €
VII.	<p>Mittel zur Ersten Hilfe (z. B. Verbandmaterial sowie gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Geräte und Arzneimittel) fehlen / unzureichend</p>	<p>Verstoß gegen § 4 Absatz 5</p> <p>(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 7)</p>	200 €
VIII.	<p>Einrichtungen zur Ersten Hilfe (z. B. Meldeeinrichtungen, Rettungstransportmittel, Rettungsgerät) nicht zur Verfügung gestellt</p>	<p>Verstoß gegen § 4 Absatz 5</p> <p>(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 7)</p>	1.000 €
IX.	<p>Toilettenraum nicht bereitgestellt</p> <p>(unter nicht Bereitstellen wird hier das Fehlen eines Toilettenraumes aber auch die Nichtbenutzbarkeit eines Toilettenraumes (Toilettenraum z. B. abgeschlossen oder anderweitig nicht zugänglich) verstanden)</p>	<p>Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Satz 1</p> <p>(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 8)</p>	600 €
X.	<p>Pausenraum oder -bereich fehlt</p> <p>(Hinweis: Die Forderung des § 6 Absatz 3 gilt für > 10 Beschäftigte oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern.)</p>	<p>Verstoß gegen § 6 Absatz 3</p> <p>(Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 9)</p>	600 €

4.2 Bußgeldkatalog Baustellen

lfd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
A	Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert	Verstoß gegen § 3 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1)	3.000 €
B	Arbeitsstätte nicht in der vorgeschriebenen Weise eingerichtet / betrieben	Verstoß gegen § 3a Absatz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 2)	
B1	Verkehrswege mangelhaft / ungeeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 1.8	1.000 €
B2	<u>Arbeiten mit Absturzgefahr</u>	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.1	
	Sicherheitsvorkehrungen/ Schutzmaßnahmen nicht vorhanden		5.000 €
	Sicherheitsvorkehrungen/ Schutzmaßnahmen unvollständig		3.500 €
B3	Schutz vor herabfallenden Gegenständen fehlt / nicht geeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.1	2.000 €
B4	Sicherung von Gefahrenbereichen fehlt (z. B. fehlende Kennzeichnung von Gefahrenbereichen, Sicherung gegen unbefugtes Betreten)	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.1	2.000 €
B5	Mittel der Brandbekämpfung nicht ausreichend / nicht geeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.2	1.000 €
B6	Fluchtwege und Notausgänge mangelhaft / nicht geeignet	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.3, Nr. 1, Satz 1	3.000 €
B7	Sicherheitskennzeichnung von Fluchtwegen/ Notausgängen fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 2.3, Nr. 1, Satz 2	2.000 €
B8	Beleuchtung fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 3.4	400 €

Ifd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
B9	Sicherheitsbeleuchtung fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 3.4 Absatz 3	1.000 €
B10	sonstige Einrichtungen (z. B. Waschgelegenheiten) nicht vorhanden / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 1 Buchstabe a	400 €
B11	gesundheitlich zuträgliche Atemluft nicht vorhanden (z. B. keine ausreichende Sauerstoffversorgung; Vorhandensein von Stofflasten, die nicht gesundheitlich zuträglich sind; zu hohe Luftfeuchte; erhöhte Wärmelasten)	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 1 Buchstabe e	2.000 €
B12	Standsicherheit von Fahrzeugen, Erdbaumaschinen, Förderzeugen fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 2	5.000 €
B13	Verkehrswege bei gleichzeitigem Fahr- und Fußgängerverkehr unzureichend / nicht sicher	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 3	2.000 €
B14	Standsicherheit und Stabilität von höher oder tiefer gelegenen Arbeitsplätzen und deren Zugängen (z. B. bei Abbrucharbeiten) fehlen / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe a	5.000 €
B15	Abböschung bzw. Verbau / Verschalung bei Ausschachtungen, Brunnenbauarbeiten, unterirdischen oder Tunnelbauarbeiten fehlt / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b	5.000 €
B16	Erkundung anliegender Medien bei Erdarbeiten nicht erfolgt	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b	2.000 €
B17	Maßnahmen bei Arbeiten, bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann (Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre), fehlen / unzureichend (z. B. fehlender Atemschutz; keine oder unzureichende Unterweisung der Beschäftigten)	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe c	5.000 €
B18	Maßnahmen zur Rettung Beschäftigter gegen Eindringen von Wasser und Material beim Auf-, Um- und Abbau von Spundwänden und Senkkästen fehlen / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe d	3.500 €
B19	Absturzsicherungen an Laderampen fehlen / unzureichend	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe e	1.000 €

lfd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
B20	Aufsicht durch eine befähigte Person bei Planung / Durchführung von Abbruch- und Montage- oder Demontearbeiten (Massivbauelemente sowie Spundwände und Senkkästen) fehlt	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 4 Satz 4	3.000 €
B21	elektrische Freileitungen nicht verlegt / nicht freigeschaltet / nicht abgeschrankt / nicht abgeschirmt / keine Hinweise angebracht	§ 3a i. V. m. Anhang Ziffer 5.2 Absatz 5	3.000 €
C	Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt	Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3)	5.000 €
D	Sicherheitseinrichtungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewartet / geprüft	Verstoß gegen § 4 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 4)	1.000 €
E	Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge nicht freigehalten	Verstoß gegen § 4 Absatz 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 5)	2.000 €
F	Vorkehrung für Flucht und Rettung fehlt	Verstoß gegen § 4 Absatz 4 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 6)	2.000 €
G	Mittel zur Ersten Hilfe (z. B. Verbandmaterial sowie gemäß Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Geräte und Arzneimittel) fehlen / unzureichend	Verstoß gegen § 4 Absatz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 7)	200 €
H	Einrichtungen zur Ersten Hilfe (z. B. Meldeeinrichtungen, Rettungstransportmittel, Rettungsgerät) nicht zur Verfügung gestellt	Verstoß gegen § 4 Absatz 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 7)	1.000 €

Ifd. Nr.	Tatbestand	gemäß ArbStättV	Regelsatz
I	Toilettenraum fehlt	Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 8)	600 €
J	Pausenraum oder -bereich fehlt <i>(Hinweis: Die Forderung des § 6 Absatz 3 gilt für > 10 Beschäftigte oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern.)</i>	Verstoß gegen § 6 Absatz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 9)	600 €

5 Literatur

- /1/ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)
- /2/ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)
- /3/ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)
- /4/ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- /5/ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)
- /6/ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)
LASI Veröffentlichungen

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
1	Leitlinien des Arbeitsschutzes in der Wertstoffsortierung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 15)</i>	Juli 1995
2	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 2.1)</i>	September 1995
2.1	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 2.2)</i>	Oktober 1999
2.2	Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor Gefahren durch Holzstaub <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 105)</i>	August 1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 405 und 430)</i>	September 1996
8	Mehlstaub in Backbetrieben Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 1996
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	April 2001
10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen	Februar 1997
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufsräumen von Tankstellen und an anderen Arbeitsplätzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1997
12	Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	Oktober 1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit <i>(2. Auflage)</i>	Mai 1998
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	November 1998

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
16	Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter (1. überarbeitete Auflage)	September 2011
17	Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ - Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umfang mit Mineralfaserprodukten (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	April 1999
18	Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“ (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Mai 1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	September 1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassensarbeitsplätzen	Oktober 1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) (3. überarbeitete Auflage)	März 2006
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (2. überarbeitete Auflage)	Mai 2006
23	Leitlinien zur Biostoffverordnung (3. überarbeitete Auflage)	September 2008
24	Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck (3. überarbeitete Auflage)	März 2009
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	September 2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	April 2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	April 2002
28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Juni 2002
29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	September 2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern – Neufassung 2009	Juni 2012
31	Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Mai 2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen (wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)	Oktober 2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle (Teil A wird zurückgezogen und durch LV 54 ersetzt, Teil B wird zurzeit überarbeitet)	Juli 2003

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder (1. überarbeitete Auflage)	Oktober 2012
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (3. überarbeitete Auflage)	August 2008
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland(2. überarbeitete Auflage)	November 2008
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten (3. überarbeitete Auflage)	Juni 2011
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	April 2005
39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks	Mai 2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung	März 2009
41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Gebäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbeleuchtung (wurde bisher nicht gedruckt)	Februar 2005
42	Handlungsanleitung „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen“	September 2005
43	Handlungsanleitung „Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung“	September 2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für entzündliche wasserlösliche Flüssigkeiten	März 2006
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung (3. überarbeitete Auflage)	November 2012
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (2. überarbeitete Auflage)	September 2007
47	Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe	März 2007
48	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht (1. überarbeitete Auflage)	Juni 2012
49	Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung	August 2008
50	Bewegungsergonomische Gestaltung von andauernder Steharbeit – Eine Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen	März 2009
51	Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz	März 2009
52	Integration psychischer Fehlbelastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder	Oktober 2009
53	Handlungsanleitung für die Marktüberwachung im Bereich 11. GPSGV - Hinweise für die Beteiligten am Marktgeschehen	Juni 2010
54	Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle	März 2011
55	Handlungsanleitung für die Umsetzung der Bekanntmachung 910 (BekGS 910)	November 2012

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
56	Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung	Februar 2013
57	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei manuellen Arbeitsprozessen	Februar 2013

Auskünfte zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. deren nachgeordneten Behörden

Stand: April 2013

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft des
Landes Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen
und Senioren des Landes
Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Winzerstraße 9
80792 München

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen
des Landes Berlin
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie des
Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Gesundheit
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Behörde für Gesundheit und
Verbraucherschutz der
Freien und Hansestadt
Hamburg
Billstraße 80
20539 Hamburg

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Ministerium für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
des Saarlandes
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ministerium für Arbeit und
Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie und
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie
und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt